

V

Gründung, Zusammenlegung, Teilung und Auflösung des Betriebes**§48**

(1) Die Gründung, Zusammenlegung, Teilung oder Auflösung von Betrieben erfolgt durch die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Gründung von Kombinat, die Zusammenlegung von Betrieben bzw. die Auflösung von Kombinat und Betrieben hat nur auf der Grundlage gegenseitiger Übereinstimmung und eines effektiven ökonomischen Vorteils der beteiligten Betriebe zu erfolgen. Das zuständige übergeordnete Staats- oder Wirtschaftsorgan ist für die Vorbereitung und Durchführung derartiger Maßnahmen verantwortlich und hat die territorialen Auswirkungen mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen abzustimmen. Bei der Durchführung solcher Maßnahmen haben der Direktor des Betriebes bzw. der Leiter des zuständigen übergeordneten Organs zu gewährleisten, daß mit den betroffenen Betriebsbelegschaften rechtzeitig die sich daraus ergebenden Auswirkungen für die Qualifikation, Arbeitsplatzgestaltung u. ä. beraten und die notwendigen Änderungen auf der Grundlage einer klaren Konzeption gemeinsam mit den Werk tätigen vorgenommen werden.

(3) Sollen Betriebe aus dem Verantwortungsbereich der Wirtschaftsräte der Bezirke herausgelöst oder ihrem Verantwortungsbereich zugeordnet werden, ist die Zustimmung des Rates des Bezirkes erforderlich.

(4) Der Betrieb erlangt seine Rechtsfähigkeit durch die Gründungsanweisung. Das Verfahren der Gründung, Zusammenlegung, Teilung und Auflösung der Betriebe sowie die Grundsätze für die Rechtsnachfolge werden durch den Ministerrat gesondert geregelt.⁴¹

VI

Geltungsbereich und Schlußbestimmungen**§49**

(1) Diese Verordnung gilt für die volkseigenen Produktionsbetriebe der Industrie und des Bauwesens.

(2) In den anderen Bereichen der Volkswirtschaft sind die Bestimmungen dieser Verordnung unter Beachtung der zweigbedingten Besonderheiten durch alle volkseigenen Betriebe und volkseigenen Einrichtungen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, entsprechend anzuwenden.⁴²

(3) Der Vorsitzende des *Landwirtschaftsrates*⁴³ der Deutschen Demokratischen Republik regelt zweigbedingte Besonderheiten in seinem Zuständigkeitsbereich.⁴⁴

41. Vgl. VO über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben vom 16. 10. 1968 (GBL II S. 965).

42. Vgl. AO über die Anwendung der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes auf den Konsumgüterbinnenhandel vom 4. 12. 1967 (GBL II S. 829) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 14. 2. 1968 (GBL II S. 91) und der AO Nr. 3 vom 4. 12. 1968 (GBL II S. 1052).

43. Jetzt: Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR.

44. Vgl. AO zur Regelung zweigbedingter Besonderheiten in der Land- und Forstwirtschaft bei der Anwendung der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 1. 6. 1967 (GBL II S. 408).